

Musiker-Vertrag

(Zwischen Kapellenleiter als Beauftragten des Unternehmens und Einzelmusiker)

Zwischen

dem Kapellenleiter Goldschmidt Grupp Schneider Lausch

als Beauftragten des Unternehmens Killy Moist Wuppertal - 8 Wilhelmsstr. 29

dem Inhaber Killy Moist Vertragschließender I

der Goldschmidt Vertragschließender II

und Herrn Goldschmidt Vertragschließender II

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragschließender I verpflichtet Vertragschließenden II als Amor Teil THE ROCKY BOYS
a) für die Zeit vom 1. 7. 63 bis 1. 3. 63 (beide Tage eingeschlossen)
b) für die Zeit vom bis auf weiteres; Kündigung erfolgt mit Monatsfrist am letzten des Vormonats

2. Vertragschließender II ist verpflichtet, täglich Stunden, und zwar:
a) wochentags, nachmittags von bis Uhr, abends von 19 bis 2 Uhr,
sonnabends, nachmittags von bis Uhr, abends von 19 bis 3 Uhr,
sonn- u. feiertags, nachmittags von 16 bis 19 Uhr, abends von 20 bis 2 Uhr,
im Durchschnitt wöchentlich 49 Stunden zur Verfügung zu stehen.
b) Die Pausen werden wie folgt festgelegt: 20 min - 20 min - 0 min - 0 min
c) Die Instrumente sind in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.

3. Vertragschließender II erhält ein Monatsgehalt von DM Amort 3.200,-
in Worten Dreitausend Deutsche Mark; Teilzahlung erfolgt am
in Höhe von DM und ab dem 1. 1. 63 Endabrechnung am Monatsende

a) Die dem Vertragschließenden II gewährte freie Verpflegung und Unterkunft wird auf das Monatsgehalt mit
DM in Anrechnung gebracht.
b) Überstunden werden mit DM 5,- je Stunde vergütet.

4. Als Zureiseentschädigung erhält Vertragschließender II Gepäckkosten und Fahrgeld 2. Klasse DM

5. Die Vertragschließenden tätigen den Vertrag unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages.

6. Die nach dem Tarifvertrag zu gewährenden spielfreien Tage werden wie folgt festgelegt:

Spielfreien Tagen werden mit einer Garderobe je Herr bezahlt.
7. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.

8. Dem Vertragschließenden II ist ein anderweitiges Auftreten in ähnlichen Betrieben während der Dauer des Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Vertragschließenden I gestattet.

9. a) Wer diesen Vertrag bricht, hat eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Monatsgehalmes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
b) Wird Vertragschließender II vertragsbrüchig, so ist er verpflichtet, auch dem Kapellenleiter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist: tal

11. Besondere Vereinbarungen: kurze Wuppertal

Podium, außer der Pause, nicht verlassen
Ein möbliertes Zimmer zwei Betten wird Resturlaub zur Verfügung
Wahnscheid den 29. 11. 62 gestellt.

Name: Amor
(Unterschrift des Vertragschließenden I:)

Name: F. Goldschmidt
(Unterschrift des Vertragschließenden II:)

Wohnort: Wuppertal - 8

Wohnort:

Wohnung: mit der Höhe 50

Wohnung: